

BStGer RR.2022.82 vom 13. Juli 2022

Bundesstrafgericht, 2022-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.82

FR: TPF RR.2022.82 du 13 juillet 2022

IT: TPF RR.2022.82 del 13 luglio 2022

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Ukraine; Ausstand (Art. 10 VwVG)

Erwägungen

E. 1

Soweit internationale Vereinbarungen oder andere Gesetze nichts anderes bestimmen, richten sich Verfahren der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen hauptsächlich nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und der Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11; siehe Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Wenn das IRSG nichts anderes bestimmt, wenden die Bundesverwaltungsbehörden das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021), die kantonalen Behörden die für sie geltenden Vorschriften sinngemäss an. Für Prozesshandlungen gilt das in Strafsachen massgebende Recht (Art. 12 Abs. 1 IRSG). Die Gewährung der internationalen Rechtshilfe und das Rechtshilfeverfahren richten sich demgegenüber nur so weit nach der StPO, als andere Gesetze des Bundes und völkerrechtliche Verträge dafür keine Bestimmungen enthalten (Art. 54 StPO).

- 4 -

E. 2.1

Erstinstanzliche Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden unterliegen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unmittelbar der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 IRSG). Die Beschwerdekammer ist gestützt auf Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG auch zuständig zur Beurteilung von Ausstandsbegehren gegen die mit dem Vollzug der Rechtshilfe betrauten Staatsanwälte (TPF 2016 109 E. 2.5; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2021.111 vom 11. Mai 2022 E. 2.1; RR.2019.109 vom 24. Juli 2019 E. 1; RR.2017.327 vom 24. April 2018 E. 1; RR.2016.271 vom 4. Mai 2017 E. 14.2; RR.2012.169 vom 14. September 2012 E. 1.2.2).

E. 2.2

Die materielle Beurteilung eines gegen ein Mitglied der ausführenden Bundesbehörde gerichteten Ausstandsbegehrens erfolgt – auch in Berücksichtigung der verwaltungsrechtlichen Natur des Rechtshilfeverfahrens – gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 IRSG (TPF 2016 109 E. 2.5 mit Hinweis). Bei Ausstandsbegehren gegen Mitglieder der ausführenden kantonalen Behörden ist gemäss bisheriger Praxis der Beschwerdekammer demgegenüber eher die Anwendbarkeit der

Regeln des jeweiligen kantonalen Verwaltungsrechts denkbar. Da diese jedoch im Wesentlichen mit den Regeln des VwVG identisch seien, liess die Beschwerdekammer die Frage nach der konkret anwendbaren Rechtsgrundlage bisher offen (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2019.109 vom 24. Juli 2019 E. 2; RR.2017.327 vom 24. April 2018 E. 3; RR.2012.169 vom 14. September 2012 E. 2.2).

E. 2.3

Die Gesuchstellerin ist durch die im Verfahren RH.2021.475 angeordnete Rechtshilfemassnahme persönlich und direkt betroffen (vgl. Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV) und hat damit im Rechtshilfeverfahren Par-teistellung (Art. 80b Abs. 1 IRSG). Sie ist dementsprechend zur Stellung eines Ausstandsbegehrens legitimiert (vgl. u.a. die Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2021.111 vom 11. Mai 2022 E. 2.3; RR.2019.109 vom 24. Juli 2019 E. 3). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 3.1

Die Gesuchstellerin wirft der Gesuchsgegnerin im Zusammenhang mit der von dieser erlassenen Eintretensverfügung vom 8. Februar 2022 (Beilage zu act. 1.1) zusammengefasst eine Reihe von krassen Fehlern vor, welche auf Seiten der Gesuchsgegnerin den Anschein der Befangenheit begründen sollen.

- 5 -

E. 3.2.1

Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie aus anderen als den in Art. 10 Abs. 1 lit. a bis c VwVG genannten Gründen in der Sache befangen sein könnten (Art. 10 Abs. 1 lit. d VwVG; siehe auch Art. 7 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 1965 [VRP/SG; sGS 951.1]). Das ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn Umstände bestehen, die das Misstrauen in die Unbefangenheit und damit in die Unparteilichkeit der betroffenen Person objektiv rechtfertigen. Auf das subjektive Empfinden der Partei, welche die Befangenheit behauptet, kommt es dabei ebenso wenig an wie darauf, ob die betroffene Person tatsächlich befangen ist. Es genügt, dass ein entsprechender Anschein durch objektive Umstände und vernünftige Gründe glaubhaft dargetan erscheint (BGE 137 II 431 E. 5.2 S. 452 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1C_375/2021 vom 17. März 2022 E. 2.1.2; 1C_527/2020 vom 22. Februar 2021 E. 5.2; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2021.111 vom 11. Mai 2022 E. 3.1; RR.2021.200 vom 20. Dezember 2021 E. 11.5; RR.2020.98 vom 13. Oktober 2020 E. 4.2.1).

E. 3.2.2

Durch ein Behördenmitglied begangene prozessuale Fehler oder Fehlentscheidungen in der Sache führen nur dann zur Annahme der Befangenheit, wenn es sich um wiederholte und krasse Irrtümer handelt, die zugleich als schwere Amtspflichtverletzungen zu qualifizieren sind und von der Absicht zeugen, der Partei zu schaden, oder sich einseitig zulasten einer Prozesspartei auswirken (BGE 125 I 119 E. 3e; Urteile des Bundesgerichts 1B_209/2021 vom 10. August 2021 E. 3.2; 2C_425/2018 vom 25. März 2019 E. 2.3; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2021.111 vom 11. Mai 2022 E. 3.2). Sofern konkrete Verfahrensfehler eines Staatsanwalts beanstandet werden, sind in erster Linie die entsprechenden Rechtsmittel zu ergreifen (BGE 143 IV 69 E. 3.2 S. 75; Urteil des

Bundesgerichts 1B_209/2021 vom 10. August 2021 E. 3.2).

E. 3.3.1

Die ukrainische Strafuntersuchung Nr. 42019000000001445 betreffend wurde den hiesigen Behörden bereits am 18. November 2020 ein Rechtshilfeersuchen gestellt, mit welchem u.a. um Herausgabe von Geschäftsunterlagen der Gesuchstellerin gebeten wurde. Der Vollzug dieses Ersuchens erfolgte durch das KURA unter der Leitung des Staatsanwalts D. (Geschäftsnummer RH.2021.52). Die entsprechende Schlussverfügung erging am 20. April 2021. Die von der Gesuchstellerin hiergegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer mit Entscheid RR.2021.79 vom 18. Januar

- 6 -

2022 ab, soweit darauf eingetreten wurde. Auf die hiergegen erhobene Beschwerde ist das Bundesgericht mit Urteil 1C_81/2022 vom 4. März 2022 nicht eingetreten.

E. 3.3.2

Vor diesem Hintergrund ist vorab die am 9. Mai 2022 erfolgte direkte Übermittlung der Eintretensverfügung an die Gesuchstellerin – entgegen deren Ausführungen (siehe act. 1, Rz. 16 und 23; act. 8, Rz. 21) – nicht zu beanstanden. Nach rechtskräftigem Abschluss des oben erwähnten Verfahrens (siehe E. 3.3.1) war für die Gesuchsgegnerin im Zeitpunkt der Übermittlung der Eintretensverfügung nicht ohne Weiteres erkennbar, dass das Mandatsverhältnis zwischen der Gesuchstellerin und ihrem Vertreter immer noch bestand und dass sich die Gesuchstellerin auch im von der Gesuchsgegnerin geführten Rechtshilfeverfahren RH.2021.475 anwaltlich vertreten lässt. Die von der Gesuchsgegnerin angeführten Erwägungen, sie hätte sich durch die Übermittlung der Eintretensverfügung an einen nicht (mehr) mandatierten Anwalt dem Vorwurf einer Amtsgeheimnisverletzung aussetzen können, sind zutreffend (act. 5, Ziff. 6). Selbst wenn in der direkten Übermittlung ein Fehler zu erkennen wäre, so wäre auch nicht ersichtlich, inwiefern sich dieser zu Lasten der Gesuchstellerin ausgewirkt haben könnte.

E. 3.3.3

Weiter sind der bezüglich des Rechtshilfeersuchens vom 1. Oktober 2021 ergangenen Eintretensverfügung vom 8. Februar 2022 auch inhaltlich keine Umstände zu entnehmen, welche in der Person der Gesuchsgegnerin objektiv den Anschein der Befangenheit zu begründen vermögen. Die Eintretensverfügung ist das Ergebnis der von der Gesuchsgegnerin durchgeführten Vorprüfung des Ersuchens (siehe Art. 80 Abs. 1 IRSG); sie ist summarisch zu begründen (vgl. Art. 80a Abs. 1 IRSG). Sofern die Gesuchstellerin vorbringt, in der Eintretensverfügung werde trotz fehlender Rechtshilfefähigkeit an der Leistung der Rechtshilfe festgehalten, um ihr durch die Übermittlung der Unterlagen zu ihrem Konto an die ersuchende Behörde Schaden zuzufügen zu wollen (siehe u.a. act. 1, Rz. 22; act. 8, Rz. 6, 19), gehen ihre Ausführungen an der Sache vorbei. Ob und in welchem Umfang die ersuchte Rechtshilfe tatsächlich geleistet wird, bildet Gegenstand der erst nach Abschluss des Rechtshilfeverfahrens zu erlassenden Schlussverfügung (Art. 80d IRSG). Erst in diesem Rahmen wird die Gesuchsgegnerin die noch einzuholende Stellungnahme der Gesuchstellerin zum Rechtshilfeersuchen vom 1. Oktober 2021 zu berücksichtigen haben. Die Akten des vorherigen Rechtshilfeverfahrens RH.2021.52, worauf die Gesuchstellerin ihre Ausführungen hauptsächlich stützt, wurden von der Gesuchsgegnerin erst am 19. Mai 2022 beigezogen (act. 5.1/14). In den vorliegenden Akten sind nach dem

Gesagten keine wiederholten und krassen Irrtümer oder Fehlentscheide

- 7 -

und damit keine objektiven Anhaltspunkte auszumachen, welche in der Person der Gesuchsgegnerin den Anschein der Befangenheit zu begründen vermögen. Schliesslich unterliegt die Schlussverfügung zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer (Art. 80e Abs. 1 IRSG), womit allfällige Beanstandungen der Gesuchstellerin auch hinsichtlich der Eintretensverfügung grundsätzlich im Rahmen des allenfalls folgenden Rechtsmittelverfahrens und nicht mit vorliegendem Ausstandsbegehren vorzubringen sind (siehe oben E. 3.2.2 in fine).

E. 3.3.4

Sofern das Ersuchen darauf abzielen sollte, nachträglich den Ausgang des abgeschlossenen Verfahrens RH.2021.52 zu ändern (siehe act. 1, Rz. 16; act. 8, Rz. 22 f.), sind die Vorbringen der Gesuchstellerin nicht zu hören. Diese sind offensichtlich untauglich, eine allfällige, in der Person der Gesuchsgegnerin liegende Befangenheit zu begründen, nachdem das Verfahren RH.2021.52 gar nicht durch sie geführt worden ist.

E. 4

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten erweist sich das Gesuch als unbegründet. Es ist abzuweisen.

E. 5

Nicht einzutreten ist auf den Verfahrensantrag der Gesuchstellerin auf einstweilige Sistierung des Rechtshilfeverfahrens RH.2021.475 bis zur rechtskräftigen Erledigung des Ausstandsbegehrens. Die Verfahrensleitung im Rechtshilfeverfahren obliegt der Gesuchsgegnerin und damit auch der Entscheidung, ob sie ihr Verfahren sistiert oder nicht. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdekammer, die Verantwortung für die Führung des Rechtshilfeverfahrens zu übernehmen (siehe hierzu auch schon den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.111 vom 11. Mai 2022 E. 4).

E. 6

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2020 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.